
Stellungnahme der ARGE DATEN zum Entwurf einer Verordnung Änderung der Standard- und Muster-Verordnung 2004

1. EINLEITUNG

Die ARGE DATEN begrüßt jede Maßnahme, die dazu beiträgt die Datenschutzkommission von bloß administrativen Aufgaben zu entlasten, damit diese ihre Ressourcen vermehrt dem Schutz der Betroffenen widmen kann.

Dabei darf nicht übersehen werden, dass die Prüfung gemeldeter Datenanwendungen auf Unstimmigkeit, gerade wenn diese wie im Fall einer potentiellen Standardanwendung eine Vielzahl von Betroffenen berühren, eine zentrale und wichtige Aufgabe der Datenschutzkommission ist.

Schließlich können Datenanwendungen gemäß § 17 Abs 2 Z 6 DSGVO 2000 ausschließlich zu Standardanwendungen erklärt werden wenn sichergestellt ist, dass durch deren Verwendungszweck und die dabei verarbeiteten Datenarten, die Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen unwahrscheinlich ist.

Diesem zentralen Schutz der Betroffenen kommt im vorliegenden Entwurf nicht die notwendige und gesetzlich geforderte Aufmerksamkeit zu. Insbesondere die geplante Standardanwendung „SA 033 Datenübermittlung im Konzern“ birgt eine Vielzahl von Risiken nicht nur für Betroffene sondern womöglich sogar für Dritte. Der Entwurf muss daher unter Berücksichtigung folgender Aspekte überarbeitet werden:

- 1. Eine Ausweitung der Standardanwendung „SA 032 Videoüberwachung“ erscheint nicht sinnvoll, da dadurch eine streng reglementierte Ausnahme zum Regelfall erklärt wird.**
- 2. Die Voraussetzung der Anwendbarkeit der Standardanwendung „SA 033 Datenübermittlung im Konzern“ darf ausschließlich bei Bestehen eines angemessenen Datenschutzniveaus gemäß Art 25 Abs 1 Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG (DatenschutzRL) zulässig sein.**
- 3. Als Rechtsgrundlage der Standardanwendung „SA 033 Datenübermittlung im Konzern“ muss ausdrücklich auch auf die entsprechenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen rund um die Mitwirkungsrechte des Betriebsrates, hingewiesen werden.**
- 4. Es muss sichergestellt werden, dass keine Daten konzernfremder Personen im Rahmen der Standardanwendung „SA 033 Datenübermittlung im Konzern“ übermittelt werden.**
- 5. Sofern Daten im Rahmen der Standardanwendung „SA 033 Datenübermittlung im Konzern“ an Dienstleister überlassen werden, muss sichergestellt sein, dass dies ausschließlich aufgrund einer schriftlichen Dienstleistervereinbarung, die den Anforderungen der §§ 10 und 11 DSGVO 2000 gerecht wird, erfolgt.**

6. Es muss sichergestellt werden, dass Datenübermittlungen im Rahmen der Standardanwendung „SA 033 Datenübermittlung im Konzern“ ausschließlich innerhalb des Konzerns erfolgen und keinesfalls gegenüber Dritten.

2. PROBLEME DER GEPLANTEN ÄNDERUNGEN IM DETAIL

Änderungen der Standardanwendung „SA032 Videoüberwachung“ – Abschnitt G. Amtsgebäude und Abschnitt H. Parkgaragen und -plätze

Videoüberwachungen stellen Maßnahmen dar die besonders tief in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen eingreifen, da sie einen ständigen Überwachungsdruck erzeugen. Aus diesem Grund beinhaltet das Datenschutzgesetz eigene Bestimmungen die ausschließlich den Betrieb von Videoüberwachungen regeln.

Unter diesen Bestimmungen nimmt die Meldepflicht von Videoüberwachungen eine zentrale Rolle ein weil diese bewusst macht, dass der Betrieb von Videoüberwachungen keineswegs selbstverständlich, sondern ausschließlich in berechtigten Sonderfällen zulässig ist und darüberhinaus im Betrieb ein besonderer Sorgfaltsmaßstab an den Tag gelegt werden muss (Kennzeichnungspflicht, Protokollierungspflicht, Auskunftsrechte der Betroffenen).

Gleichzeitig unterliegen Videoüberwachungen grundsätzlich der Vorabkontrolle durch die Datenschutzkommission. Es liegt somit letztlich in der Verantwortung der Datenschutzkommission zu beurteilen ob der Betrieb einer Videoüberwachung tatsächlich erforderlich ist bzw. ob die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen ausreichend berücksichtigt werden.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist es gesetzlich vorgeschrieben, dass derjenige der eine Videoüberwachung betreiben möchte, der Datenschutzkommission zumindest glaubhaft macht, dass das überwachte Objekt Ziel eines gefährlichen Angriffs werden könnte (§ 50a Abs 4 Z 1 DSG 2000) gleichzeitig müssen der Datenschutzkommission eventuell abzuschließende Betriebsvereinbarungen vorgelegt werden (§ 50c Abs 1 DSG 2000).

Durch die Schaffung weiterer Standardanwendungen für Videoüberwachungen würde die Kontrollfunktion der Datenschutzkommission für diese entfallen wodurch nicht mehr sichergestellt wäre, dass der Betrieb einer Videoüberwachung das gelindeste zur Verfügung stehende Mittel ist und nur im erforderlichen Ausmaß betrieben wird (§§ 50a Abs 2 iVm 7 Abs 3 DSG 2000).

Für mögliche Betreiber von Videoüberwachungen könnte leicht der Eindruck entstehen, Videoüberwachungen seien das „Allheilmittel“ um sämtliche (Sicherheits)Probleme zu lösen. Oftmals wären aber gerade andere Maßnahmen, wie beispielsweise eine bessere Beleuchtung, Zutrittskontrollsysteme, Wachpersonal, bauliche Maßnahmen, etc. besser geeignet um eventuelle (Sicherheits)Probleme zu lösen, ohne dabei die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu berühren.

Auch hat die Schaffung weiterer Standardanwendungen eine alarmierende Signalwirkung und könnte den Ruf nach weiteren Ausnahmen laut werden lassen. Schließlich ist es nicht nachvollziehbar warum Amtsgebäude ihre Videoüberwachungen nicht melden müssen, vergleichbare Bürogebäude (inkl. Zahlungs- u. Serverräumen) allerdings schon. Und auch Autohändler könnten die Ansicht vertreten, dass es sich bei ihrer Verkaufsfläche ja ebenfalls um eine Art „Parkplatz“ handelt weshalb ihre Videoüberwachungen ebenfalls keiner Vorabkontrolle unterliegen sollten.

Durch die vermehrte Schaffung von Standardanwendungen von Videoüberwachungen wird weiters der Eindruck erweckt, dass es sich bei Videoüberwachungen um etwas Selbstverständliches und nicht um etwas Außergewöhnliches handelt, wodurch die Ausnahme zur Regel gemacht und das Bewusstsein um Persönlichkeitsrechte geschwächt wird.

Aufgrund der dargelegten Gründe erscheint eine Prüfung von Videoüberwachungen sowohl in Amtsgebäuden als auch in Parkgaragen bzw. auf Parkplätzen wichtiger als geringfügige Arbeitseinsparungen. Von der Erweiterung der Standardanwendung Videoüberwachung wird daher abgeraten.

Ob bzw. in welchem Ausmaß die geplante Standardanwendung Videoüberwachung in Amtsgebäuden den Arbeitsaufwand des DVR oder der Datenschutzkommission verringern wird kann nicht beurteilt werden, da im vorliegenden Verordnungsentwurf keine Angaben über die Anzahl der Fälle pro Jahr gemacht wurden.

Standardanwendung „SA033 Datenübermittlung im Konzern“

Neben der Vorabkontrolle von Datenanwendungen stellt die Erteilung von Genehmigungen vor der Datenübermittlung in ein Drittland welches kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet eine weitere zentrale, äußerst wichtige, Aufgabe der Datenschutzkommission dar.

Obliegt es doch grundsätzlich der Datenschutzkommission, im Rahmen einer umfangreichen Einzelfallprüfung, in welcher neben der Berücksichtigung aller Umstände die bei der Datenverarbeitung eine Rolle spielen auch sichergestellt wird, dass die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen ausreichend gewahrt bleiben, ob eine Datenübermittlung bzw. Datenüberlassung in ein Drittland ohne angemessenes Datenschutzniveau ausnahmsweise zulässig ist. Dazu können, neben der umfangreichen Beurteilung der Rechtsnormen, Standesregeln und Sicherheitsstandards die im Empfängerland gelten, auch vertragliche Zusicherungen des Empfängers oder einseitige Zusagen des Antragstellers von Bedeutung sein.

Fällt diese Genehmigungspflicht weg, so liegt es letztlich in der Verantwortung der Betroffenen zu beurteilen, ob die Garantien, die der Dienstgeber zum Schutz ihrer personenbezogenen Daten ergreifen will, ausreichend sind.

Diesbezüglich ist zu beachten, dass in der Regel ein Machtungleichgewicht zwischen dem wirtschaftlich vom Dienstgeber abhängigen Betroffenen (Arbeitnehmer) besteht, diese daher dazu geneigt sein können auch für sie nachteiligen Übermittlungen zuzustimmen.

Selbst bei Vorliegen eines Machtgleichgewichts wird man davon ausgehen können, dass jedenfalls ein Informationsungleichgewicht zwischen Auftraggeber und Betroffenen herrschen wird. Keinesfalls kann davon ausgegangen werden, dass Betroffene die Auswirkungen von Übermittlungen ihrer Daten in Drittländer ohne angemessenes Datenschutzniveau, aufgrund der Komplexität der sich dabei ergebenden Fragestellungen, abschätzen können. Die Datenschutzkommission hingegen verfügt über das dafür notwendige Expertenwissen und ist daher in der Lage abzuschätzen, ob eine Datenübermittlung für Betroffene nachteilige Folgen hat oder nicht.

Gleichzeitig dürfte sich die Rechtsdurchsetzung für Betroffene, deren Datenschutzrechte im Rahmen der geplanten Standardanwendung „SA 033 Datenübermittlung im Konzern“ verletzt werden, schwierig bis unmöglich gestalten.

Sollte sich nämlich herausstellen, dass ein Konzern Daten entgegen der geplanten Standardanwendung „SA 033 Datenübermittlung im Konzern“ verwendet hat und die Datenschutzkommission den Weiterbetrieb der Datenanwendung untersagt, wird dies für die Betroffenen keine Hilfe darstellen. Denn Daten die bereits übermittelt wurden können anschließend nach Belieben im Rahmen der Rechtsnormen, Landesregeln und Sicherheitsmaßnahmen des Empfängerlandes weiterverarbeitet werden welche gerade kein angemessenes Datenschutzniveau bieten.

Die geplante Standardanwendung „SA033 Datenübermittlung im Konzern“ ist daher ausschließlich auf Übermittlungen in Drittländer einzugrenzen die ein angemessenes Datenschutzniveau gem. Art 25 Abs 1 DatenschutzRL bieten.

Standardanwendung „SA033 Datenübermittlung im Konzern“

A. Konzernweite Kontakt- und Termindatenbank

Durch die Verwendung von Formulierungen wie „Informationen zur Verfügbarkeit (Urlaube und sonstige Abwesenheiten)“ bzw. „Termine des Betroffenen“ bei den Datenarten, gepaart mit dem Zweck der „Führung einer konzernweiten Termindatenbank“ wird ein großer Interpretationsspielraum geschaffen der datenschutzrechtliche Risiken birgt.

So könnten sowohl über das Datenfeld „Informationen zur Verfügbarkeit“ als auch über „Termine eines Betroffenen“, Name und Kontaktdaten eines Kunden aber auch weitere Informationen (Kaufverhalten, Beziehung zu dem Kunden, Produktwünsche, etc.) über diesen in ein Drittland ohne ausreichendes Datenschutzniveau übermittelt werden. Schließlich beinhalten gerade elektronische Kalender oft eine Fülle von zusätzlichen Informationen über anstehende Termine.

Die geplante Standardanwendung muss daher angepasst werden, um auszuschließen, dass personenbezogene Daten Dritter übermittelt werden.

Weiters könnten sowohl die Datenarten „Informationen zur Verfügbarkeit“ als auch „Termine eines Betroffenen“ dazu missbraucht werden, die Leistung von Mitarbeitern zu überwachen bzw. beurteilen.

Vor der Übermittlung von Daten in Drittländer ohne ausreichendes Datenschutzniveau müssen Konzerne, die weltweit tätig sind und daher eine Vielzahl unterschiedlichster Rechtsvorschriften zu beachten haben, gezielt auf die in Österreich geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen, darunter vor allem die Mitwirkungsrechte des Betriebsrates aufmerksam gemacht werden.

Die geplante Datenart „Informationen zur Verfügbarkeit (Urlaube und sonstige Abwesenheiten)“ birgt darüberhinaus weitere datenschutzrechtliche Spannungspunkte.

So könnten durch Informationen über eine „sonstige Abwesenheit“ auch sensible Daten übermittelt werden. Beispielsweise lässt die regelmäßige Abwesenheit zu bestimmten religiösen Feiertagen auf die religiöse Überzeugung von Betroffenen schließen. Des Weiteren könnten – sofern der Grund der Abwesenheit bekanntgegeben wird - durch die wiederholte Abwesenheit aufgrund von Arztterminen auch Schlüsse in Bezug auf den Gesundheitszustand eines Betroffenen gezogen werden.

Die geplante Standardanwendung muss daher insofern angepasst werden, als dass Angaben über „sonstige Abwesenheiten“, die private Angelegenheiten betreffen oder sensible Daten enthalten könnten, ausschließlich in einem standardisierten Format in Form einer Abwesenheit ohne Grund übermittelt werden.

Standardanwendung „SA033 Datenübermittlung im Konzern“ B. Karrieredatenbank

Bei dieser geplanten Standardanwendung werden als Empfängerkreise, an die Daten, lt. Hinweis der Standard- und Musterverordnung, sowohl übermittelt als auch überlassen werden dürfen, „Beratungsunternehmen, die den Auftraggeber oder andere Konzernunternehmen in Personalangelegenheiten beraten und dafür Zugang zur Datenanwendung erhalten“, genannt. Aufgrund der Formulierung „Zugang erhalten“ ist es unklar ob Daten an diese Drittfirmen übermittelt oder überlassen werden.

Die geplante Standardanwendung muss daher entsprechend konkretisiert werden, sodass externen Unternehmen lediglich im Rahmen eines Dienstleisterverhältnisses, welches den Anforderungen der §§ 10 und 11 DSG 2000 gerecht wird, Daten überlassen werden dürfen.

Die Übermittlung an konzernexterne Unternehmen in Drittländer ohne angemessenes Datenschutzniveau muss jedenfalls ausgeschlossen werden, da die Daten der Betroffenen in diesem Fall nach belieben im Rahmen der Rechtsnormen, Landesregeln und Sicherheitsmaßnahmen des Empfängerlandes weiterverarbeitet werden dürften.

Da sich bei der Heranziehung weiterer, konzernexterner, Unternehmen komplexe datenschutzrechtliche Auftraggeber / Dienstleister / Subdienstleister Verhältnisse ergeben können, erscheint es fragwürdig ob Konzernunternehmen von sich aus ausreichende Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten der Betroffenen ergreifen, weshalb sich diese Datenanwendung nicht als Standardanwendung eignet.

Standardanwendung „SA033 Datenübermittlung im Konzern“

D. Technische Unterstützung

Bei dieser Datenanwendung werden sowohl „externe Unternehmen, die mit der Erbringung von Helpdesk-Diensten“ als auch „externe Unternehmen, die mit der Reparatur oder Wartung von technischer Ausstattung betraut sind“ als Empfängerkreise genannt.

Aus diesem Grund muss auch diese geplante Standardanwendung jedenfalls konkretisiert werden um eine Datenübermittlung an konzernexterne Unternehmen in einem Drittland ohne ausreichendes Datenschutzniveau zu verhindern wodurch auch diese Datenanwendung nicht als Standardanwendung geeignet ist.

3. FAZIT

Zweck der Standard- und Musterverordnung ist es, das Datenverarbeitungsregister sowie die Datenschutzkommission insofern von bloß administrativen Aufgaben zu entlasten, als dass Datenanwendungen die von einer großen Anzahl von Auftraggebern in gleichartiger Weise vorgenommen werden und angesichts des Verwendungszwecks und der verarbeiteten Datenarten die Gefährdung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen unwahrscheinlich ist, nicht gemeldet werden müssen.

Der nun vorliegende Entwurf zur Standard- und Musterverordnung erfüllt diesen Zweck nur zu einem geringen Teil und muss daher entsprechend überarbeitet werden.

So werden bei den geplanten Änderungen über weite Teile schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen in einer Art und Weise berührt, die deren Gefährdung wahrscheinlich erscheinen lässt.

Darüberhinaus ist es unerklärlich warum eine eigene Standardanwendung „SA034 Unterstützungsbekundungen einer Europäischen Bürgerinitiative“ geschaffen werden soll, obwohl dem vorliegenden Verordnungsentwurf zufolge, lediglich von zehn Fällen pro Jahr auszugehen ist. Zum Vergleich, für die Vorratsdatenspeicherung, die derzeit von ungefähr 142 Unternehmen durchgeführt werden muss, deren Datenarten, Speicherdauer sowie Übermittlungsvoraussetzungen vollständig im Gesetz geregelt sind aber deren Auftraggeber sich aufgrund der unscharfen Definition der speicherpflichtigen Unternehmen jederzeit ändern können - die also der ideale Kandidat für eine Standardanwendung wäre - wurde keine solche geschaffen.

Auch der Arbeitsaufwand der sich durch insgesamt ungefähr 40 Meldungen pro Jahr im Bereich Videoüberwachung von Parkgaragen- und plätzen ergibt dürfte überschaubar

sein, gleiches gilt für den Arbeitsaufwand der geschätzten 60 jährlichen Meldungen von Konzernen. Gleichzeitig bergen diese Datenanwendungen aufgrund ihrer Komplexität eine große Gefahr der Beeinträchtigung von schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen.

In Summe kann daher gesagt werden, dass es keinesfalls Sinn und Zweck der Standard- und Musterverordnung ist bzw. werden darf, dass wichtige Kontroll- und Schutzfunktionen der Datenschutzkommission verringert werden, wie dies vor allem bei den geplanten weltweiten konzerninternen Datenübermittlungen in Drittländer ohne angemessenes Datenschutzniveau der Fall wäre.

Aus den genannten Gründen eignen sich die geplanten Ergänzungen der Datenanwendung „SA 032 Videoüberwachung“ sowie die geplante Datenanwendung „SA 033 Datenübermittlung im Konzern“ nicht als Standardanwendung weshalb von deren Schaffung abgeraten wird.

An Herrn
Sektionschef Mag. Dr. Gerhard Hesse
Bundeskanzleramt
Sektion V - Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, 3. Juli 2012

Betreff: Zeichen: BKA-810.127/0003-V/3/2012
Stellungnahme der ARGE DATEN zum
Entwurf einer Verordnung, mit der die Standard- und Muster-Verordnung 2004
geändert werden soll.

In der Anlage finden Sie die Stellungnahme der
ARGE DATEN - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz
mit dem dringenden Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

elektronisch erstellt
Dr. Hans G. Zeger (Obmann)

Anlage:
Stellungnahme

Alle Stellungnahmen werden unter <ftp://ftp.freenet.at/privacy/gesetze> veröffentlicht.